

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Markant Services International GmbH

Inhalt

I.	Allgemeiner Teil	2
1.	Geltungsbereich	2
2.	Vertragsschluss.....	2
3.	Leistungen des Auftragnehmers	2
4.	Nutzungsrechte	3
5.	Lieferungen.....	3
6.	Mitwirkung des Auftraggebers.....	4
7.	Mängelrechte	4
8.	Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	5
9.	Haftung des Auftragnehmers	5
10.	Haftung des Auftraggebers	5
11.	Rechte Dritter / Schutzrechte	6
12.	Höhere Gewalt	6
13.	Vergütung	6
14.	Zahlungsbedingungen	7
15.	Datenschutz/-sicherheit.....	7
16.	Vertraulichkeit	7
17.	Eigentumsübergang	8
18.	Änderungen dieser AEB	8
19.	Sonstige Bestimmungen	9
II.	Besondere Bedingungen für Kaufverträge	10
20.	Ansprüche bei Mängeln	10
III.	Besondere Bedingungen für Werkverträge.....	10
21.	Abnahme.....	10
22.	Ansprüche bei Mängeln	10
IV.	Besondere Bedingungen für Mietverträge	11
23.	Keine Preisanpassung	11
V.	Besondere Bedingungen für Softwarenutzung	12
24.	Überlassung von Software	12
25.	Nutzungsumfang.....	12

26.	Hard- und Softwarepflege.....	12
27.	Softwarehinterlegung	13
28.	Ansprüche bei Mängeln	13
VI.	Besondere Bedingungen für Dienstverträge.....	14
29.	Keine Preisanpassung	14
30.	Mangelhafte Leistungserbringung	14

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) der Markant Services International GmbH (nachfolgend: „Auftraggeber“) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss

- (1) Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers haben unentgeltlich zu erfolgen. Für Vorstellungen, Ausarbeitung von Angeboten und Präsentationen wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber beginnt.
- (3) Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung an, so wird er dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung erteilen.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Leistungs- und Lieferumfang ergeben sich aus der Bestellung sowie ergänzend aus dem Angebot, ggf. auch aus einem gesonderten Leistungsschein.
- (2) Sämtliche Leistungen sind ordnungsgemäß nach dem jeweils zum Leistungszeitpunkt aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nur mit Mitarbeitern erbringen, die über die jeweils notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Er ist verpflichtet, die für den Einsatz von Mitarbeitern erforderlichen Genehmigungen, Meldungen, Abgaben und sonstigen Erfordernisse selbst und auf eigene Kosten und Verantwortung zu besorgen

und auch sonst alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern verbleibt stets beim Auftragnehmer.

- (4) Die vertraglichen Leistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Leistung betrauten Personen in ausreichendem Maße der deutschen Sprache mächtig sind.
- (5) Erfüllungsort ist Offenburg. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen grundsätzlich am Standort des Auftraggebers in Offenburg oder einem anderen vom Auftraggeber bestimmten Ort. Der Auftragnehmer kann Teilleistungen auch an einem von ihm gewählten Ort in Deutschland ausführen. Der Auftragnehmer wird die Security- und Zutrittsordnungen des Auftraggebers einhalten und auf Verlangen des Auftraggebers gegenzeichnen.
- (6) Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind bindend, der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können.
- (7) Kommt der Auftragnehmer in Leistungsverzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Dem Auftragnehmer bleibt es im Falle einer Schadensersatzforderung unbenommen nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (8) Subunternehmer darf der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung jedoch nicht aus unbilligen Gründen verweigern. Kommen Subunternehmer zum Einsatz, so handeln diese als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (9) Der Auftraggeber behält sich vor, zu jeder Zeit Änderungen oder Ergänzungen zur Leistungsspezifikation zu bestimmen. Sofern Änderungen oder Ergänzungen zu Änderungen von Preis oder Lieferzeit führen, werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich über entsprechende Anpassungen des Vertrages abstimmen.

4. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen individuell für den Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Arbeitsergebnissen ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches sich auf alle zum Zeitpunkt der Einräumung bekannten und auf unbekanntete Nutzungsarten sowie die Verwertung der Ergebnisse erstreckt. Sofern die Arbeitsergebnisse verkörpert sind, überträgt der Auftragnehmer mit ihrer Übergabe an den Auftraggeber das Eigentum an diesen Sachen.
- (2) An Arbeitsergebnissen, die nicht individuell für den Auftraggeber erstellt werden, räumt der Auftragnehmer ein dem Nutzungsrecht nach Absatz (1) entsprechendes Nutzungsrecht ein, das allerdings nicht-ausschließlich ist.

5. Lieferungen

- (1) Lieferungen erfolgen frei Haus. Versand und Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer. Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Sache in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

- (2) Die Gefahr geht bei Übergabe der Sache an den Auftraggeber über. § 447 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Eine Transportversicherung ist vom Auftragnehmer abzuschließen.
- (4) Auf Wunsch des Auftraggebers sind auch Lieferungen ins europäische Ausland zu ermöglichen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Soweit dies vertraglich vereinbart und erforderlich ist, wird der Auftraggeber bei der Vertragsdurchführung mitwirken. Details sind vom Auftragnehmer im Angebot aufzuführen und vom Auftraggeber in der Bestellung zu bestätigen.
- (2) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Rechtssinne ausschließlich als Obliegenheiten zu qualifizieren.
- (3) Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer mit angemessener Frist und unter Bezeichnung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung aufzufordern. Erfolgt keine Aufforderung, so kann sich der Auftragnehmer nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung berufen.

7. Mängelrechte

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Arten von Verträgen, d.h. für Kaufverträge, Werkverträge, Mietverträge, Verträge über Softwareüberlassung und Dienstverträge, soweit einschlägig. Details und Ergänzungen enthalten die jeweiligen Besonderen Bedingungen (Ziffern II bis 0).
- (2) Leistungen des Auftragnehmers haben frei von Sach- und Rechtsmängeln zu sein.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung über die Beschaffenheit von Sachen getroffen wird, ist vereinbart, dass die zu liefernden bzw. herzustellenden Sachen keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen und – bei vertragsgemäßigem Gebrauch und regelmäßiger Durchführung der empfohlenen Wartung – im Wesentlichen gemäß den jeweiligen vom Hersteller veröffentlichten Spezifikationen bzw. den zusammen mit der Sache gelieferten Handbüchern funktionieren. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, muss die Sache nicht so beschaffen sein, dass sie in bestimmter Weise vermarktbar ist.
- (4) Soweit sich Mängel der Leistungen des Auftragnehmers qualifizieren lassen, gelten folgende Mängelklassen:

Klasse 1: Ein Mangel der Klasse 1 liegt vor, wenn die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen in wesentlichen Bereichen ausgeschlossen ist, insbesondere im Falle des Stillstandes von Produktivsystemen;

Klasse 2: Ein Mangel der Klasse 2 liegt vor, wenn die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen in wesentlichen Bereichen eingeschränkt ist, es jedoch eine zumutbare Ausweichmöglichkeit für den Auftraggeber gibt;

Klasse 3: Ein Mangel der Klasse 3 ist ein sonstiger Mangel der vertragsgegenständlichen Leistungen.

Die Zuordnung der Mängel in eine bestimmte Klasse obliegt dabei dem Auftraggeber gemäß § 315 BGB. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Vorfeld schriftlich die für die Mängelzuordnung zuständigen Personen bekannt zu geben.

- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, wenn dem Auftraggeber aus dem Ausbleiben sofortiger Nacherfüllung ein in Relation zum Nachteil des Auftragnehmers unangemessen hoher Nachteil entsteht. Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig sein und sind auf den Betrag begrenzt, den er bei eigener Nachbesserung in der ihm zustehenden Nachbesserungszeit gehabt hätte. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (6) Soweit eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB besteht, beschränkt sich diese auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel.

8. Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet Servicezeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 08:00 – 18:00). Samstage gelten nicht als Werktag.
- (2) Der Auftragnehmer hat mit der Beseitigung eines Mangels
 - a) der Klasse 1 unverzüglich, spätestens nach zwei (2) Stunden
 - b) der Klasse 2 spätestens nach sechs (6) Stunden zu beginnen (Reaktionszeit).
- (3) Die Parteien legen Wiederherstellungszeiten vertraglich fest. Gibt der Auftragnehmer in seinem Angebot Wiederherstellungszeiten an, so werden diese Vertragsbestandteil, auch wenn in der Bestellung des Auftragnehmers hierauf kein Bezug genommen wird.

9. Haftung des Auftragnehmers

- (1) Für von ihm schuldhaft verursachte Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer, wenn der Schaden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), bei Verzug und wegen Unmöglichkeit, Übernahme von Beschaffungsrisiken und Garantien, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den jeweils individuell vertraglich vereinbarten Betrag. Wurde kein Haftungshöchstbetrag vereinbart, gilt als solcher das Zehnfache der vertraglich vereinbarten Vergütung, bei Dauerschuldverhältnissen das Zehnfache der Jahresvergütung, allerhöchstens der Haftungshöchstbetrag von 1 Million Euro bei Sachschäden und 100.000 Euro bei Vermögensschäden.
- (4) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Normen wie dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Haftung des Auftraggebers

- (1) Für von ihm schuldhaft verursachte Personenschäden haftet der Auftraggeber unbeschränkt.

- (2) Für sonstige Schäden haftet der Auftraggeber, wenn der Schaden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

11. Rechte Dritter / Schutzrechte

- (1) Sämtliche Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Erfindungen und sonstiges geistiges Eigentum, zu dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zugang gewährt („Markant-Schutzrechte“), verbleiben im alleinigen Eigentum des jeweiligen Schutzrechteigentümers.
- (2) Alle Rechte, die dem Auftragnehmer nicht aufgrund einer Rechteeinräumung ausdrücklich gewährt werden, verbleiben bei dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer hat mit besonderer Sorgfalt zu sichern, dass Behauptungen Dritter, dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrechte würden Rechte dieses Dritten verletzen, abgewehrt werden können. Er dokumentiert die eigenen Beschaffungsvorgänge mit größter Genauigkeit, sorgt durch Vertragsgestaltung mit seinen Mitarbeitern für einen sicheren Rechtsübergang, wählt Vorlieferanten mit größtmöglicher Sorgfalt aus, geht jedem Verdacht eines Rechtsmangels unverzüglich und intensiv nach und stellt dem Auftraggeber auf dessen Mitteilung, von einem Dritten in den Nutzungsrechten angegriffen zu sein, diese Informationen und sein Fachwissen uneingeschränkt zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abwehr der behaupteten Ansprüche zur Verfügung. Er trifft nach Möglichkeit mit den Vorlieferanten Vereinbarungen, die eine umfassende Erfüllung dieser Pflichten ermöglichen und sichern. Für den Fall eines Rechtsstreits mit dem Dritten stellt er Beweismittel in der nach der jeweiligen Verfahrensart korrekten Form (z.B. als Eidesstaatliche Versicherung oder als Original von Urkunden) zur Verfügung.
- (4) Hält der Auftragnehmer seine Pflichten nach Absatz (1) nicht nachweisbar ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

12. Höhere Gewalt

- (1) Keine Partei ist gegenüber der anderen Partei für Verzögerungen bei der Erfüllung von Vertragspflichten verantwortlich, soweit die Verzögerung durch Gründe verursacht ist, die außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei stehen und die auch durch zumutbare Maßnahmen nicht hätten verhindert werden können. Hierzu zählen z. B. das Vorgehen ziviler oder militärischer Behörden, Feuer, Flut, Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Krieg, Aufstände oder Streik („Höhere Gewalt“). Die Partei, deren Leistungspflichten hiervon betroffen sind, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über die Art der Höheren Gewalt und der beeinträchtigten Vertragspflichten zu informieren und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, die Leistungserbringung sobald wie möglich wieder aufzunehmen bzw. den Einfluss der höheren Gewalt abzumildern.

13. Vergütung

- (1) Ein vereinbarter Festpreis umfasst die fertige Leistung nach diesem Vertrag einschließlich aller Kosten für Materialien, EDV-Geräte, Löhne und Gehälter, Lohnnebenkosten,

Gebühren, Kosten der Abnahme usw., auch soweit in anderen Vertragsdokumenten nicht im Einzelnen aufgeführt. Nachzahlungen sind im Falle eines Festpreises ausgeschlossen. Der Auftragnehmer trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Leistungserbringung.

- (2) Ist kein Festpreis für die Leistungen des Auftragnehmers vereinbart, so haben die Parteien Vergütungssätze für die Leistungen des Auftragnehmers zu vereinbaren. Vom Auftragnehmer vorgegebene Vergütungssätze sind nur dann vereinbart, wenn der Auftraggeber diesen zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Sofern der Auftragnehmer Leistungen nicht an seinem Standort, sondern an einem vom Auftraggeber genannten Ort erbringt, erhält der Auftragnehmer zusätzlich Fahrt- und Übernachtungskosten. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer Fahrtkosten (PKW-Kilometerpauschale analog Bundesreisekostengesetz, Mietwagen der Kategorie Mittelklassefahrzeug, Bahntickets 1. Klasse, Flugtickets Economy-Class) und Übernachtungskosten eines Mittelklassehotels nach dem tatsächlichen Aufwand gegen Nachweis.

14. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen dem Auftraggeber erst nach vollständiger Leistungserbringung in Rechnung stellen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart.
- (2) Alle Preise und Nebenkosten gelten jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Rechnungen haben alle für den Vorsteuerabzug relevanten Angaben zu enthalten.
- (3) Die Vergütung ist spätestens 30 Tage nach Empfang der Rechnung durch den Auftraggeber ohne Abzug per Scheck oder Überweisung zu bezahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Rechte zu.

15. Datenschutz/-sicherheit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich und die zur Vertragserfüllung beigezogenen Mitarbeiter, Hilfspersonen und Dritte, die Bestimmungen des Datenschutzes jederzeit, also auch nach Vertragsbeendigung, einzuhalten. Jede Partei hat die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen in ihrem Einflussbereich selbst sicherzustellen.
- (2) Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten i. S. d. DSGVO des Auftraggebers verarbeiten soll, so werden die Parteien zuvor auf Aufforderung des Auftraggebers eine den Vorgaben der DSGVO entsprechende Vereinbarung hierüber abschließen. Gleiches gilt, wenn im Rahmen von durch den Auftragnehmer durchzuführenden Prüfungs- oder Wartungsarbeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Sicherheit der Daten mithilfe marktüblicher Sicherheitssysteme nach dem Stand der Technik gewährleisten.

16. Vertraulichkeit

- (1) Diejenige Partei, die von der anderen Partei vertrauliche Informationen im Sinne der Definition nach Absatz (2) erhält, ist verpflichtet, diese Informationen gegen die Kenntniserlangung durch Dritte zu schützen, und zwar in einer Weise und in einem Umfang, in dem

diese Partei gewöhnlicher Weise ihre eigenen Informationen vergleichbarer Art und Bedeutung schützt, mindestens jedoch in einem objektiv angemessenen Umfang. Die vertrauliche Informationen erhaltende Partei darf diese nur zum Zweck der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder der Wahrnehmung vertraglicher Rechte nutzen. Vertrauliche Informationen dürfen nur solchen Personen innerhalb der eigenen Organisation oder Subunternehmern bekannt gegeben werden, die diese im Rahmen der Leistungserbringung benötigen und die zum Schutz der vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Die vertrauliche Informationen empfangende Partei wird die andere Partei unverzüglich von jeder Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder eines dahingehenden Verdachts informieren. Nicht Dritte im Sinne dieser Klausel sind verbundene Unternehmen der Parteien.

- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen oder Unterlagen, die aus der Sicht eines vernünftigen Dritten erkennbar vertraulicher Natur sind. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ meint jedoch nicht solche Informationen, die
- a) zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Vertragsschlusses offenkundig sind,
 - b) zu einem späteren Zeitpunkt ohne Beteiligung der die Informationen erhaltenden Partei offenkundig werden,
 - c) der empfangenden Partei bereits vor Offenlegung rechtmäßigerweise bekannt waren,
 - d) von der offenlegenden Partei einem Dritten allgemein ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt wurden oder werden,
 - e) die empfangene Partei rechtmäßigerweise von einem Dritten erhalten hat, ohne dass diese dritte Partei gegen eine Verpflichtung zur Geheimhaltung verstoßen hat,
 - f) von der empfangenen Partei unabhängig entwickelt wurden.
- (3) Auf Wunsch einer Partei werden die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung (Non Disclosure Agreement – NDA) abschließen.

17. Eigentumsübergang

Schuldet der Auftragnehmer die Übertragung von Sacheigentum, so geht das Eigentum mit vollständiger Erbringung der Gegenleistung (Zahlung) endgültig auf den Auftraggeber über.

18. Änderungen dieser AEB

- (1) Der Auftraggeber kann diese AEB während eines laufenden Vertragsverhältnisses ändern, wenn die für die Erbringung oder Entgegennahme der Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen sich derart ändern, dass eine Anpassung der AEB notwendig wird. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. Der Auftraggeber wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.
- (2) Alle Änderungen werden dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Auftragnehmer in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs

(6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Auftragnehmers, gelten die Änderungen als genehmigt, wenn der Auftragnehmer nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Auftraggeber eingegangen sein. Der Auftraggeber wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AEB an die in Absatz (1) Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Auftragnehmers. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

19. Sonstige Bestimmungen

- (1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer untersagt, den Auftraggeber als Referenz zu benennen oder in anderer Weise den Vertragsschluss mit dem Auftraggeber zu Werbezwecken zu erwähnen.
- (2) Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Ggf. hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten oder Unterlagen fertigen zu lassen. Haben die Parteien ausdrücklich im Vertrag daneben auch eine andere Sprache zugelassen, geht die deutsche Sprache bei der Auslegung des Vertrages dem anderen Sprachverständnis vor.
- (3) Der Vertrag unterliegt der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist keine Partei berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Eine Zustimmung hierfür darf jedoch nicht versagt werden, wenn es an einem berechtigten Interesse fehlt. Keiner Zustimmung bedarf die Abtretung von Zahlungsansprüchen.
- (5) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder derentwegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- (6) Dem Auftragnehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- (8) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Offenburg. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

II. Besondere Bedingungen für Kaufverträge

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Kaufverträge gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die teilweise oder ausschließlich einen Kaufvertrag zum Inhalt haben. Bei Abweichungen gegenüber den Regelungen des Allgemeinen Teils gehen diese Besonderen Bedingungen vor.

20. Ansprüche bei Mängeln

- (1) Ziffer 7 Absatz (4) findet keine Anwendung.
- (2) Abweichend von § 440 BGB gilt eine Nachbesserung bereits nach einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- (3) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) wird auf drei Jahre verlängert. Für Leistungen, die zur Nacherfüllung erbracht wurden, beträgt die Gewährleistungszeit zumindest sechs Monate.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der gekauften Sache(n) an den Auftraggeber.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen bei Mängeln der Kaufsache.

III. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Werkverträge gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die teilweise oder ausschließlich einen Werkvertrag zum Inhalt haben. Bei Abweichungen gegenüber den Regelungen des Allgemeinen Teils gehen diese Besonderen Bedingungen vor.

21. Abnahme

- (1) Sämtliche Abnahmen von Werkleistungen erfolgen schriftlich und unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenen Abnahmeprotokolls. Eine Abnahme durch konkludente Handlungen wie beispielsweise die Nutzung des Werkes ist ausgeschlossen; die Abnahme muss stets ausdrücklich durch den Auftraggeber erklärt werden. Die Abnahmekriterien werden von den Parteien vertraglich festgelegt.
- (2) Sind mehrere Schritte zur Überprüfung der Funktionalität der Leistungen des Auftragnehmers vorgesehen so stellt ausschließlich die Endabnahme eine Abnahme i.S.d. § 640 BGB dar. Auch wenn vorherige Überprüfungen als Abnahme bezeichnet werden, stellen diese keine Teilabnahmen im rechtlichen Sinne dar. Teilabnahmen können aber ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, jedoch hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Mangel mit der Behebung des Mangels zu beginnen.

22. Ansprüche bei Mängeln

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Abnahmedatum.
- (2) Eine Nachbesserung gilt bereits nach einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

IV. Besondere Bedingungen für Mietverträge

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Mietverträge gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die teilweise oder ausschließlich einen Mietvertrag zum Inhalt haben. Bei Abweichungen gegenüber den Regelungen des Allgemeinen Teils gehen diese Besonderen Bedingungen vor.

23. Keine Preisanpassung

Während der Laufzeit eines Mietvertrages sind Änderungen des Mietzinses (Preisanpassungen) ausgeschlossen.

V. Besondere Bedingungen für Softwarenutzung

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Softwarenutzung gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die teilweise oder ausschließlich die Nutzung von Software durch den Auftraggeber zum Inhalt haben, unabhängig davon, ob der Vertrag rechtlich als Kaufvertrag, Mietvertrag oder Vertrag sui generis zu werten ist. Bei Abweichungen gegenüber den Regelungen des Allgemeinen Teils gehen diese Besonderen Bedingungen vor. Sie gehen auch den insofern ggf. einschlägigen Regelungen der Besonderen Bedingungen für Kaufverträge und der Besonderen Bedingungen für Mietverträge vor.

24. Überlassung von Software

- (1) Software wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Objektcode nebst Benutzerdokumentation dem Auftraggeber überlassen oder auf elektronischem Wege dem Auftraggeber bereitgestellt oder übermittelt.
- (2) Erwirbt der Auftraggeber keine unternehmensweite Lizenz, so kann er ab der Erstlieferung einer Lizenz zwei Jahre lang weitere Lizenzen zum dann geltenden Listenpreis abzgl. des bei Erst-Lieferung vereinbarten Rabattes nachbestellen.

25. Nutzungsumfang

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, überlassene Software zur Erbringung von Dienstleistungen für seine Handelspartner und Industriepartner (Lieferanten) einzusetzen. Die dem Auftraggeber nach dem Vertrag eingeräumten Rechte umfassen alle Nutzungen der Software, die hierfür notwendig sind.
- (2) Der Betrieb und die Nutzung der Software darf durch den Auftraggeber, durch das Mutterunternehmen des Auftraggebers, durch eine andere Gesellschaft, an der das Mutterunternehmen direkt oder indirekt beteiligt ist, oder durch ein drittes Unternehmen (z. B. als Outsourcing oder Hosting) erfolgen. Sofern der Betrieb und die Nutzung der Software bei einem dritten Unternehmen erfolgt, unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber im Voraus schriftlich und legt ihm auf Anforderung die Erklärung des Dritten vor, dass die Software geheim gehalten und ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers genutzt wird.
- (3) Der Auftraggeber darf die Software Dritten zur Fehlerbeseitigung überlassen. Er darf die Software einschließlich der schriftlichen Unterlagen Dritten zur Schulung seiner Mitarbeiter überlassen.
- (4) Der Auftraggeber darf Sicherungskopien entsprechend einer Nutzung nach dem jeweiligen Stand der Technik erstellen.
- (5) Der Auftraggeber darf das Benutzerhandbuch und andere Informationen ausdrucken und kopieren.

26. Hard- und Softwarepflege

- (1) Der Auftragnehmer ist für die Dauer von drei Monaten ab dem Vertragsschluss verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers einen Vertrag über weitere Dienstleistungen (z.B.

Installation, Parametrisierung, Schulung) und einen Vertrag über Hard- und Softwarepflege zu schließen.

- (2) Im Rahmen des Softwarepflegevertrags entwickelt der Auftragnehmer die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt sie an geänderte Anforderungen an und beseitigt Fehler. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung.
- (3) An Änderungen und Ergänzungen von Standardsoftware, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellt, erwirbt der Auftraggeber dieselben Rechte wie an der Standardsoftware, jedoch exklusiv.
- (4) Änderungen und Ergänzungen sind so zu erstellen, dass sie die volle Funktionstätigkeit auch dann behalten, wenn sich die Standardsoftware ändert. Soweit dies nicht möglich ist, führt der Auftragnehmer während der Laufzeit eines Softwarepflegevertrages die notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durch.

27. Softwarehinterlegung

- (1) Soweit es sich bei dem Auftragnehmer um den Hersteller der Software oder dessen europäische oder deutsche Niederlassung handelt, hinterlegt er die jeweils vorhandenen, aktuellen Sourcen der Vertragssoftware (Source Code in definierter Programmiersprache, Kommentare, Flussdiagramme, Dokumentation) zusammen mit Lizenzschlüsseln zur zeitlich unbeschränkten Nutzung der Vertragssoftware (zusammen die "Sourcen") gemäß einem marktüblichen Softwarehinterlegungsvertrag bei einem Notar oder einem spezialisierten Escrow-Unternehmen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sourcen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. Als aktueller Stand gilt dabei der Stand der zum jeweiligen Zeitpunkt vom Auftraggeber genutzt wird bzw. auf seinen Systemen installiert ist.
- (3) Die Hinterlegungskosten einschließlich der Kosten für die Dokumentationen werden durch den Auftraggeber getragen, sie sind nicht in den Vergütungen nach diesem Vertrag enthalten.
- (4) Das Recht des Auftraggebers zur Quellcode-Nutzung ergibt sich aus dem Softwarehinterlegungsvertrag. Diese Befugnis ist Teil der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsberechtigung und als solche bereits mit Vertragsabschluss wirksam.
- (5) Ein Softwarehändler, der mit dem Hersteller der Software nicht gesellschaftsrechtlich verbunden ist, ist nicht verpflichtet, die aktuellen Sourcen der Vertragssoftware zu hinterlegen. Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) gelten in diesem Fall nicht.

28. Ansprüche bei Mängeln

- (1) Soweit der Auftragnehmer die Überlassung von Software schuldet, erkennt der Auftraggeber an, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, komplexe Softwareprodukte so zu entwickeln, dass sie vollkommen fehlerfrei sind. Die geschuldete Beschaffenheit in Bezug auf eine vom Auftragnehmer zu liefernde Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler oder Unterbrechungen auftreten dürfen, sondern darauf, dass die Programme keine solchen Fehler aufweisen, die ihre Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

VI. Besondere Bedingungen für Dienstverträge

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für Dienstverträge gelten für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die teilweise oder ausschließlich einen Dienstvertrag zum Inhalt haben. Bei Abweichungen gegenüber den Regelungen des Allgemeinen Teils gehen diese Besonderen Bedingungen vor.

29. Keine Preisanpassung

- (1) Ist die Erbringung einer Dienstleistung des Auftragnehmers für eine Dauer vereinbart (Dauerschuldverhältnis), so gilt Ziffer 23. entsprechend.

30. Mangelhafte Leistungserbringung

- (1) Erbringt der Auftragnehmer eine geschuldete Dienstleistung nicht vertragsgemäß und hat dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. § 251 BGB findet Anwendung.
- (2) Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Markant Services International GmbH- Hanns-Martin-Schleyer-Straße 2 - 77656 Offenburg - Deutschland
Telefon: +49 781 616-0 - Telefax: +49 781 616-166 – info@de.markant.com
Geschäftsführer: Mark Michaelis - Handelsregister: Amtsgericht Freiburg, HRB-471049

Stand: August 2024